Sohn, Sept. Classe, Sohn, Sohn, Sept. Chasse, Sohn, Sohn, Sept. Chasse, Sohn, Sept. Chasse, Sept. Chasse, Sohn, Sept. Chasse, Sohn, Sept. Chasse, Sohn, Sept. Chasse, Sept. Chasse, Sohn, Sept. Chasse, Sohn, Sept. Chasse, Sohn, Sept. Chasse, Sept. Chasse,

Kreis-W Blatt

file ben

Unterlahn-Areis.

Amtliches Blatt für die Zekanntmachungen des Landratsamtes u. des Freisausschusses.

Sägliche Feilage zur Diezer und Smfer Zeitung.

Preife ber Angeigen: Die einfp. Petitzeile ober beren Raum 15 Bfg., Retlamezeile 50 Bfg. Ansgadeftellen: Ju Dieg: Plofenftraße 36. In Ems: Momerftraße 95. Drud und Berlag von S. Chr. Sommer, Gms und Dieg.

Dr. 254

Dies, Montag ben 30. Oftober 1916

56. Jahrgang

Umtlicher Teil.

Befanntmachung

Der neuen Saffung der Berordnung über Rafe.

Bom 20. Oftober 1916.

Auf Grund des Artikel III der Berordnung, betreffend Abänderung der Berordnung über Käse vom 18. Januar 1916 (Reichs-Gesethl. S. 3!), vom 20. Oktober 1916 wird die neue Fassung der Verordnung über Käse nachstebend bekanntgegeben.

Berlin, ben 20. Ottober 1916.

Dr. Selfferich.

Berordnung über Rafe.

Bom 20. Oftober 1916.

§ 1.

Für ben Berfouf bon Kafe werden folgende Sochstpreise festgefest:

I. Bartfafe.

- 1. Rundfäse nach Schweizer Art (Emmenthaler) mit einem Fettgehalte von weniger als 30 vom Hundert, aber von wenigstens 25 vom Hundert der Trockenmasse Herftellerpreis für 50 Kilogr. 100 Mt.. Großhandelspreis für 50 Kilogr. 110 Mt., Kleinverkaufspreis für 0,5 Kilogr. 1,50 Mt.
- 2. Tilfiter, Elbinger, Wilstermarschläse, Käse nach Hollanber (Gouda, Edamer) Urt und anderer Hartläse mit einem Fettgehalte von wenigstens 25 vom Hundert der Trockenmasse, Herstellerpreis 100 Mf.. Großhandelspreis 110 Mf., Kleinverkaufspreis 1.30 Mf.
- 3. Tilsiter, Elbinger, Wilstermarschkäse, Käse nach Hollanber (Gouda, Edamer) Art und anderer Hartkäse mit einem Fettgehalte von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse, Herstellerpreis 70 Mt., Großhandelspreis 20 Mt., Kleinberkaufspreis 1,— Mt.

II. Beichfäse.

- 1. Weichkäse nach Camembert, Brie, Neuschateller, Münster Art mit einem Fettgehalte von wenigstens 25 vom Hundert der Trockenmasse, Herstellerpreis 100 Mk., Großhandelspreis 110 Mk., Kleinverkaufspreis 1,30 Mk.
- 2. Weichkäse mit einem Fettgehalte von wenigstens 25 vom Hundert der Trodenmasse, in Stüden von 60 oder 120 Gramm verpackt Frühltücks oder Delikateskkäse). Herstellerpreis 85 Mt., Großhandelspreis 95 Mt., Kleinverkaufspreis 1,20 Mt.
- 3. Weichtäse nach Camembert, Brie, Neuschateller, Münster Art mit einem Fettgehalte von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse, Herstellerpreis 80 Mt., Großhandelspreis 90 Mt., Kleinberkausspreis 1,10 Mt.
- 4. Weickkäse nach Limburger Art (Backtein- und Romadurkäse) mit einem Fettgehalte von wenigstens 15 vom Handert der Trockenmasse, Serstellerpreis 60 Mk., Großhandelspreis 70 Mk., Aleinverkaufspreis 0.85 Mk.

in Stüden von 60 oder 120 Gramm verpackt (Frühftücks- oder Delikateßkäse) mit sinem Fettgehalte von wenigstens 15 vom Hundert der Trockenmasse, Herstellerpreis 70 Mk., Großhandelspreis 80 Mk., Kleinberkaufspreis 0,95 Mk.

5. Weichkäse nach Limburger Art (Backtein- und Romadurkäse) mit einem Fettgehalte von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse, Serstellerpreis 55 Mk., Großhandelspreis 65 Mk., Kleinverkaufspreis 0,80 Mk.

in Stüden von 60 oder 120 Gramm verpadt (Frühftüds- oder Delikateftäse) mit einem Fettgehalte von wenigstens 10 vom Sundert der Trodenmasse, Herstellerpreis 65 Mt., Großhandelspreis 65 Mt., Kleinverkaufspreis 0.90 Mt.

6. Weichkäse mit einem Fettgehalte von weniger als 10 vom Hundert der Trockenmasse, Herstellerpreis 50 Mk., Großhandelspreis 60 Mk., Kleinverkaufspreis 0,75 Mk.

III. Quart und Omarffafe.

- 1. Gepreßter Quark (Rohftoff für Quarkkase) mit einem Wassergehalte von höchstens 685 vom Hundert, Herftellerpreis 50 Mk.
- 2. Speisequart mit einem Wassergehalte von höchstens 75 vom hundert, herstellerpreis 48 Mt., Kleinverkaufspreis 0,60 Mt.

Spin-, Stangen-, Faunt inn abuttage Raje), Perpetterprets 65 Mt., Großhandelsprets 75 Mt., Aleinbertaufsprets 0,90 Mt.

4. Gereister Quarkföse (Harzer, Mainzer, Spitz-, Stangen-, Faust- und ähnlicher Köse) mit einem weißen Kerne ben höchstens zwei Dritteln der Schnittsläche, Herstellerpreis 80 Mt., Großhandelspreis 90 Mt., Kleinberkaufspreis 1,05 Mt.

Herstellerpreis ist der Preis, der veim Berkause durch den Hersteller, Großhandelspreis der Preis, der beim Berkause durch den Handel nicht überschritten werden dars, derbehaltlich der Borschrift im Abs. 3. Berkaust der Hersteller ohne Bermittlung des Großhandels, so kann er zum Großhandelspreise verkausen.

Kleinverkaufspreis ist der Preis, der beim Verkaufe durch den Hersteller oder Händler an den Berbraucher in Mengen von nicht mehr als fünf Kilogramm nicht überschritten werden darf. Beim Berkaufe von Bruchteilen eines Pfundes darf nur der diesem Bruchteil entsprechende Preis berechnet werden. Bruchteile von Pfennigen dürsen nur auf den nächstfolgenden Esennig erhöht werden.

Der Herstellerpreis und der Großhandelspreis schließen die Koften der handelsüblichen Berpackung, der Besörderung bis zur nächsten Berladestelle und der Berladung dasselbst ein. Wird der Kauspreis länger als dreißig Tage gestundet, so dürsen ihm bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Meichsbankdiskont zugeschlagen werden.

8 2

Der Reichstanzler kann zur Berücksichtigung veränderter Gestehungskoften die Höchstpreise nach Anhörung von Sachberständigen abändern.

8 3

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörder können zur Berücksichtigung der besonderen Berhältnisse in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten Abweichungen von den Höchstereisen für ihren Pezirk oder Teile ihres Bezirkes anordnen Zu Abweichungen nach oben ist die Instimmung des Reichskanzlers ersforderlich.

Sie fonnen innerhalb der für die einzelne Rafeart fifte gesehten Sochftgrenze besondere Sochftpreise für einzelne

Rafeforten festfeben.

Bei Berschiedenheit der Preise am Orte der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Niederlassung oder am Wohnsort des Känsers und des Berkänsers sind die für den Ort der landwirtschaftlichen voer gewerblichen Niederlassung oder den Wohnort des Berkänsers geltenden Preise maßegebend.

8 4

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können für den Berkauf durch den Hardel Zuschläge zum Großhandelspreise sessiehen. Der Kleinberkaufspreis (§ 1) bleibt hiervon unberührt.

§ 5.

Die Serstellung von anderem Kafe als dem, für den im § 1 Sochstpreise festgeseht sind, ist verboten.

Dies gilt nicht für Kräutertafe und für Rafe nach Moquefort-Art sowie für Schaftafe aller Art.

Die Landeszentralbehörden können weitere Einschräntungen der Erzeugung hinsichtlich der Käsesorten und der Herstellungsmengen der einzelnen Käsesorten treffen

8 50

Der gewerbsmäßige Post- und Frachtversand von Köse durch den Hersteller wer eine von ihm beauftragte Person an den Berbraucher ist verboten. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können Ausnahmen zulassen.

Dung auf Rafe, ber im Ausland hergestellt ift.

Der Reichskanzler kann Bestimmungen über den Berkehr mit diesem Käse treffen. Soweit er von dieser Besugnis keinen Gekrauch, macht, können die Landeszentralbehörden Bestimmungen über den Bertrieh und die Preisstellung dieser Käse im Kleinhandel tressen. Dabei kann bestimmt werden, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen mit Gesängnis die zu sechs Monaten oder mit
Gelöstrase dies zu fünszehnhundert Mark bestrast werden.

7.

Die Beamten der Bolizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind besugt, in die Geschäftsräume, in denen Käse hergestellt, gelagert oder verkaust wird, sederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsauszeichnungen einzusehen und nach ihrer Auswahl Proben zur Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

Die Unternehmer und Leiter ben Betrieben, in denen Käse hergestellt oder verlauft wird, sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachberständigen Auskunft über das Bersahren bei Serstellung der Erzeugnisse und über die zur Berarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und herkunft, zu erteilen.

8 8

Die Sachverständigen sind vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetwidrigkeiten verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhöltnisse, welche durch die Aussicht zu ihrer Kenntnis kommen, Berschwiegenheit zu beobackten und sich der Mitteilung und Berwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 9.

Die Unternehmer von Betrieben, in denen Kase hergestellt oder verkauft wird, haben einen Abdruck dieser Berordnung in ihren Betriebs- und Berkaussräumen auszuhängen.

§ 10.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Vervednung. Sie können bestimmen, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen mit Gesfängnis bis zu sechs Monaten oder mit Gelöstrase bis za fünfzehnhundert Mark bestrast werden.

§ 11.

Der Reichskanzler kann Ansnahmen von den Borfchriften dieser Berordnung gulaffen.

§ 12.

Mit Gefängnis bis zu feche Monaten oder mit Geldftrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 5 Abs. 1, § 5a, § 7 Abs. 2 oder den nach § 5 Abs. 3 erlossenen Bestimmungen zuwiderhandelt;

2. wer der Borschrift des § 8 autoider Berichwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Berwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;

3. wer den im § 9 borgeschriebenen Aushang unterfäßt.

Im Falle der Nr. 2 tritt die Berjolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 13.

Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Besolgung der Pflickten unzuberlässig zeigen, die ihnen durch diese Berordnung oder die dazu erlassenen Bestimmungen auserlegt sind.

Gegen die Berfügung ist Beschwerde guläffig. Neber die Beschwerde entscheidet die höhere Bermaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirtt keinen Aufschub. Serensburg seingesetzten Preise ind Sbentpreis: im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchtpreise, dam 1. August 1914 in der Fassung der Bekanntmackung dom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzl. S. 516) in Berbindung mit den Bekanntmachungen dom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzl. S. 25) und dom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzl. S. 603).

Die Berordnung, betreffend Einwirkung bon Höchstpreisen auf lausende Berträge, bom 11. November 1915 (Meichs-Gesehll. S. 758) sindet auf Berträge über Lieferung von Käse eutsprechende Anwendung; die nach § 2 Abs. 2 Sah 2 dem Berkäuser von Milch und Butter 3::stehende Besugnis, das Schiedsgericht auzurusen, sieht auch

bem Berfäufer bon Rafe gu.

Der Reichskangler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Berordnung.

Befanntmachung

über bie Regelung bes Betriebs in Karteffeln berarbeitenden Brennereien im Betriebsjahr 1916-17. Bom 24. Oftober 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Bolksernährung bom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesehhl. S. 401) und der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom gleichen Tage wird bestimmt:

§ 1

Der Besitzer einer Kartvifeln verarbeitenden Brenneret ist verpflichtet, bis zum 1. Robember 1916 dem zuständigen Kommunalverband und gleichzeitig der Spiritus-Zentrale, G. m. b. H. Berlin B 9, Schellingstraße 14-15, anzuzeigen:

- 1. ob er feinen Brennereibetrieb im Brennereibetriebsjahr 1916-17 bereits aufgenommen hat ober noch aufnehmen will:
- 2. welche Branntweinmenge 90 Sundertteilen des allgemeines Durchschnittsbrandes feiner Brennerei entspricht;
- 3. welche Kartoffelmenge (in Zentnern) zur Erledigung der 90 Hundertteile des allgemeinen Durchschnittsbrandes unter Zugrundelegung bon 18 Zentnern Kartoffeln auf ein Heftoliter Branntwein erforderlich ist:
- 4. welche Kartoffelmenge einschließlich der seit Betriebseröffnung auf Branntwein berarbeiteten Kartoffeln —
 aus seiner eigenen Ernte ihm für den Brennereibetries
 zur Berfügung steht.

8 2

Wer die im § 1 vorgeschriebene Anzeige nicht rechtzeitig exstattet, darf im Betriebsjahr 1916-17 Kartoffeln auf Branuswein nicht verarbeiten. Das gleiche gilt, wenn der Brennereisbetrieb nicht ipätestens am 15. Robember 1916 eröffnet ist, es sei denn, daß dies insolge behördlicher Anordnungen izwahl hinsichtlich des Betriebes selbst als auch hinsichtlich der Lieberungspflicht der Kartoffeln eigener Ernte oder insolge anderer, nicht in der Macht des Brennereibesibers liegender Unitände— insbesondere Kohlenmangels, Maschinenschäden, Personalsmangels— unmöglich war. Im Falle solcher Unmöglichkeit kann der Borsitzende der Reichsbranntweinstelle auf einen bis zum 12. Robember 1916, an ihn oder die Spiritus-Zentrale, G. m. d. Herlin B. 9, Schellingstraße 14-15, zu richtenden Antrag des Brennereibesikers die Frist für die Zulässigseit der Vetriebserössnung verlängern.

8 3

Mit Gefängnis bis zu feche Monaten oder mit Gelbftrafe bis zu zehntaufend Mark wird bestraft:

1. wer vorsättlich die ihm nach § 1 obaczende Anzeige nicht erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht; Sententiques bes Bockberben ber Meldebrannburgen if

Berlin, ben 24. Oftober 1916.

Der Brafibent bes Ariegsernahrungsamts von Batochi.

3.=Nr. II. 11515.

Die 3, ben 25. Oftober 1916.

Un Die herren Burgermeifter

in Allendorf, Aull, Becheln, Bergnaffan-Schenern, Biebrich, Charlottenberg, Daufenau, Dörsdorf, Eifighofen, Giershaufen, Hahnftätten, Klingelbach, Kördorf, Langenscheid, Raffau, Riesdertiesenbach, Oberneisen, Reckenroth, Roth, Ruppenrod, Schaumburg, Scheidt und Zimmerschied.

Betr. Aufräumung der Be= und Entwäfferunge= graben.

Die Erledigung meiner Berfügung vom 1. Oftober 1901, J.-Rr. 12419 I. — Kreisblatt Rr. 231 — beir Anzeige ber Terminbestimmung über Beginn und Beendigung der Raumungsarbeiten bringe ich wiederholt in Erinnerung und erwarte nunmehr Bericht binnen längsten 3 2 Tagen.

> Der Landrat. 3. B.: Schön, Kreisbeputierter.

Berordnung über den Berfehr mit Buder. im Unterlahnfreife.

Auf Grund der Berordnung des Bundesrats über den Berkehr mit Zuder im Betriebsjahr 1916-17 vom 14. September 1916 — Neichs-Gesephl. S. 1032 — wird für den Unterlahnkreis solgendes angeordnet:

§ 1.

Jur Regelung des Berkehrs mit Berbranchszucker ist eine Arciszuckerstelle errichtet, die ihre Geschäftsräumg im Kreishause in Diez bat.

\$ 2.

Die Reichszuckerstelle liefert die Bezugsscheine für Berbrauckszucker an die Kreiszuckerstelle, die den Zucker von den ihr zugewiesenen Zuckersabriken aufkauft und an die Kleinhändler des Kreises zum Weiterverkauf an die Berbraucher abgibt.

8 3.

Kleinhändler därfen Zuder und Kandis nur an Berbraucher abgeben, die sich im Besit; einer Zuderkarte des Unterlahnkreises oder eines von der Kreiszuderstelle ausgestellten Zuder-Bezugsscheines besinden. Diese Bestimmung gilt auch für die Zuderverkäuser, die den Bedarf für ihre Hauswirtschaft in ihrem eignen Gleschäft decken.

\$ 4.

Die Zuderkarten, die von den Ortspolizeibehörden ausgestellt werden, bestehen aus einer Stammkarte und 12 sportlausend numerierten Abschnitten. Die einzelnen Absschnitte dürsen erst zur Ginlösung gelangen, nachdem eine diesbezügliche Bekanntmachung der Kreiszuderstelle im amtslichen Kreisblatt ersolgt ist. Es wird dann jedesmol bestimmt werden, wiediel Zuder auf den einzelnen Kummersabschnitt entsällt.

§ 5.

Anspruck; auf Ausstellung einer Zuderkarte haben alle im Kreise wohnhaften, zur bürgerlichen Bevölkerung gehörenden Personen, sowie Militärpersoner, die außer militärischer Berpflegung stehen. Terner sir o sür Bachtmannschaften und Kriegsgesangene Buckertarten auszustellen, wenn die Kriegsgesangenen außerhalb der Gesangenenlager in sandwirtschaftlichen oder industriellen Betrieben arbeiten, soweit an einer Arbeitestelle, einschließlich der Wachtmannschaften, weniger als 106 Mann beschäftigt werden. Die Anträge find bei den Ortspolizeibehörden angubringen und bon diefen der Kreiszuderstelle nach Prufung

weiterzugeben.

Für Hotels, Gastwirtschaften, Krankenhäuser und ahnliche Anstalten sind die Antrage monatlich unter Angabe

ber Bahl ber zu berforgenden Berfonen gu ftellen.

Anträge von Konditoreien und Bäckereien mussen Angaben über die in der Zeit dom 1. Januar 1915 bis 31. Dezember 1915 verbrauchten Zuckermengen enthalten und können für die Daver des ganzen Wirtschaftsjahres austellt werden.

Die Kreiszuderstelle bestimmt alsdann, welche Zudermengen zugeteilt werden können. Die Bezugsscheine werden für die Dauer eines Monats ausgesertigt. Aenderungen in der Zuteilung können vom Kreisausschuß, bezw. der Kreiszuderstelle jederzeit bergenommen werden.

8 7.

Die Beitergabe bon Buder in den in § 6 genannten Betrieben an deren Gafte oder Infaffen gum sofortigen Gemuß barf ohne Buderkarten erfolgen.

\$ 8.

Die Nummerabschnitte sind vom Berkäuser von der Zuckerkarte abzutrennen. Nummeradschnitte und Bezugssscheine müssen vom Berkäuser sorgiältig verwahrt und bei der Bestellung von Zucker der Kreiszuckerstelle eingesandt werden.

Auf Berlangen find Buderfarten und Bezugsscheine jederzeit der Kreiszuderstelle einzusenden.

§ 9.

Die Inhaber bon Buderfarten oder Bezugsscheinen haben keinen Anspruch auf eine bestimmte Menge Buder.

Buderfarten und Buderbezugsscheine find nicht übertragbar; fie werden, wenn fie berloren geben, nicht erfett.

§ 10.

Für den Berkauf an die Berbraucher werden folgende Sochstpreise für Inlands- und Auslandszuder festgeseit:

Brodraffinade (fog. Sutzuder) für 1 Pfo. 34 Pfg., Gemahlener Zuder für 1 Pfd. 32 Pfg.
Kriftallzuder für 1 Pfd. 32 Pfg.
Kriftallzuder für 1 Pfd. 33 Pfg.
Bittoria-Kriftall für 1 Pfd. 33 Pfg.
Bürtelraffinade für 1 Pfd. 34 Pfg.
Püderraffinade für 1 Pfd. 36 Pfg.
Püderraffinade für 1 Pfd. 36 Pfg.
Farbiger Kandis (außer schwarz) für 1 Pfd. 50 Pfg.
Beißer Candis für 1 Pfd. 55 Pfg.
Schwarzer Candis für 1 Pfd. 60 Pfg.

§ 11.

Wird Zuder zu anderen Zweden als zur Versorgung ber in §§ 5 und 6 dieser Berordnung angesührten Personen und Vetrieben geliesert, so kann der Ereisausschuß für diese besonderen Fälle andere Preise, als die in § 10 festgesehten, bestimmen.

\$ 12.

Aleinhändler, die sich beim Inkrafttreten dieser Berordnung noch im Besitz von Zuder bestinden, haben die borhandenen Mengen dis zum 6. November 1916 der Kreis-Zuderstelle anzuzeigen.

§ 13.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geloftrafe bis zu 1000 Mart oder mit einer dieser Strafen wird beftraft, wer den vorstehenden Anordnungen zuwider handelt.

\$ 14.

Die Berordnung des Kreisausschusses vom 26. Mai 1916 (Amtl. Kreisblatt Rr. 131) wird hiermit ausgehoben. Diese Berordung tritt nitt bem Luge ber Beroffent lichung im Amtl. Kreisblatt in Kraft. Dies, den 26. Oktober 1916,

Der Areisansschuß des Unterlahnfreises. 3. B.

Schön, Greisbeputierter.

Die herren Bürgermeister werden ersucht, borftehende Berordnung den in Betracht kommenden händlern sogleich bekannt zu geben und fie besonders barauf hinzuweisen, daß Juder ohne Juderkarte oder ohne Bezugsschein nicht abgegeben werden barf.

Wegen der Ausgabe der Zuderkarten berweise ich auf meine Berfügung bom 14. Oktober 1916, Kreisblatt Re. 248.

Dies, ben 26. Ofteber 1916.

Der Borfigende bes Kreisausschuffes. 9. B. Schon.

3.=Nr. II. 11611.

Dies, den 27. Oftober 1916.

Betr. den Bertehr mit Web-, Wirk- und Strichwaren.

Die mit Umdrudverfügung bom 20. Oktober 1916, 3.-Rr. II. 11391, geforderte Anzeige über die im Oktober d. Is. erteilten Bezugsscheine über Stoffe zu Oberkleidung usw. ist mir ordnungsmäßig ausgefüllt bis spätestens zum 3. Nobember d. Is. einzureichen.

Eventl. ift Gehlanzeige gu erfratten.

Der angesette Termin ift genau singuhalten.

Der Borfibenbe des Arcisansschuffes.

Schön, Kreisbeputierter.

I. 9890.

Dies, ben 28. Oftober 1916.

Un Die herren Bürgermeifter

3d, erinnere mit Frist bon 2 Tagen an die Wiedereinsendung der Ortolisten über die Ernteslächenerhebung.

Der Ronigl. Landrat:

3. 2.:

Bimmermann.

Michtamtlicher Teil.

Juländischer Ralfftidftoff.

Bestellungen für Lieferung im herbst und Frishjahr 1917 werden zu den gesehlichen höchstpreisen entgegengenommen. Die Bestellungen sind an die herren Bürgermeister zu richten.

Dies, den 27. Oftober 1916.

Raufmannifche Geschäftsftelle bes Areisansichuffes bes Unterlahntreifes zu Dieg.

Befanntmachung.

Die Ausstellung von Bezagsscheinen zum Erwerb von Bekleidungsstücken und Stoffen hierzu, findet von heute ab nur noch Mittwoch & nachmittags von 2 bis 4 Uhr statt.

Freiendies, den 27. Oftober 1916.

Der Bürgermeifter.

Rüngler.

Berantwortlich für die Schriftleitung Richard Bein, Bab Ems.